

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 25. März 1914.

Nr. 23.

**Inhalt:** Verordnung des Reichskanzlers zur Ergänzung der Zollverordnung. — Verordnung des Gouverneurs betr. Aufhebung einer Zusatzverordnung zur Zollverordnung. — Küstenfieber südlich der Straße Aruscha-Moschi. — Änderung zu der Verordnung betr. Verhütung der Einschleppung der Pest. — Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns in Langenburg zur Anwerbeverordnung. — Spruchbocke Nr. 7.

## Verordnung

des Reichskanzlers zur Ergänzung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 14. November 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird hierdurch verordnet, was folgt:

### Artikel 1.

Der § 13 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl., Beilage zu Nr. 22 erhält unter a) Nummer 2 folgenden Zusatz:

„Ferner alle von fremden konsularischen Vertretern zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände, falls die betreffenden Regierungen deutschen konsularischen Beamten die gleichen Vorteile gewähren.“

### Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1913 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1913.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
gez. Solff.

(L. S.)

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Daressalam, den 23. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 1313/14. IV.

## Verordnung

des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 14. Januar 1913. Vom 23. März 1914.

Die Verordnung vom 14. Januar 1913 J. Nr. 26357/12. IV. (A. Anz. 1913, Seite 11) betreffend Zusatz zu Ziffer a) 2 des § 13 der Zollverordnung wird mit Wirkung vom 18. Januar 1913 außer Kraft gesetzt.

Daressalam, den 23. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 1313/14. IV.

## Bekanntmachung.

Auf dem Kulturland der Gebrüder Grösinger südlich der Straße Aruscha—Moschi (Bezirk Aruscha) ist unter den Rindern Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über vorstehendes Gebiet die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 23. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 7612/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 19. Februar 1914 J. Nr. 4110/14. V. A. Anz. 1914 Seite 27 sind die Worte „und Ziffer 1 des zitier-

ten Paragraphen vom 1. April 1914 ab“ zu streichen.

Daressalam, den 25. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 7793/14. V.

### **Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns in Langenburg zur An- werbeverordnung vom 5. Februar 1913.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198), wird für den Bezirk Langenburg verordnet, was folgt:

#### § 1.

Bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder Waren von den Anwerbern den Angeworbenen nur bis zur Höhe von 10 Rupien gewährt werden.

#### § 2.

Der Anwerber ist nicht berechtigt, von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 10 Rupien auf den Kopf jedes verlangten Arbeiters zu fordern.

#### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder Haft bestraft.

Neulangenburg, den 12. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann  
Dr. Stier.

J.-Nr. 7069/14 II. B.

## **Spruchecke.**

Nr. 7.

### **Unzuständigkeit des Bezirksrichters für Prozesse gegen Inder.**

Der Kläger hatte den Kaufmann K. in einem Prozeß gegen den jetzigen Beklagten, den indischen Kaufmann A. W. vertreten. Dieser Vorprozeß war durch Verfügung des Gouverneurs dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zur Entscheidung überwiesen worden. Der Kläger reichte jetzt einen Schriftsatz bei dem „Kaiserlichen Eingeborenen-Bezirksrichter“ zu Daressalam ein, in dem er den Beklagten auf Zahlung seiner

Vertretungskosten verklagte. Gegen das abweisende Urteil des Bezirksgerichts legte er Berufung ein, die von Obergericht mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

„Das Gericht hatte von Amtswegen zu prüfen, ob der Rechtsstreit zur Zuständigkeit des angerufenen Richters gehört. Die Frage ist zu verneinen.

Aus § 3 des Schutzgebietsgesetzes ergibt sich zunächst, daß zur Entscheidung über Prozesse zwischen Eingeborenen sowie über Prozesse von Nichteingeborenen gegen Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige, — unter die mit Ausnahme der Goanesen und Parsen auch die Inder fallen (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ost-Afrika, betr. die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen vom 3. Oktober 1904) —, die in § 2 des Sch. G. G. bezeichneten Gerichte nicht zuständig sind; eine Kaiserliche Verordnung auf Grund des ersten Satzes des § 3 a. a. O. ist bis jetzt nicht ergangen. Die genannten Prozesse gehören vielmehr nach der Verordnung des Gouverneurs, betr. die Gerichtsbarkeit der Bezirkshauptleute vom 14. Mai 1891 vor das Forum der bei den Verwaltungsbehörden bestehenden Gerichte. Diese Normen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der sogenannten europäischen Gerichte einerseits und der Eingeborenen Gerichte andererseits sind, als im öffentlichen Interesse erlassen, zwingend und können deshalb auch nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien geändert werden. Nach lit. Absatz 1 der erwähnten Verordnung vom 14. Mai 1891 ist allerdings der Gouverneur befugt, von der dort getroffenen Regelung der Zuständigkeit für Eingeborenen sachen Ausnahmen zu bestimmen, also beispielsweise einen einzelnen Eingeborenenprozeß oder einen bestimmten Kreis derartiger Prozesse dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen. Eine solche Uebertragung hat aber mit Bezug auf die vorliegende Sache nicht stattgefunden, auch konnte die Zuweisung des Rechtsstreits des Kaufmanns K. gegen den Beklagten an den Bezirksrichter dessen Zuständigkeit nicht ohne Weiteres auch für selbständige andere Prozesse begründen, die gegen den gleichen Beklagten anhängig wurden. Eine Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 4. Oktober 1903/15. August 1904, durch die ein gewisser Kreis von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Eingeborenenrichtersbarkeit dauernd dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zugeteilt wurde, war bereits durch Verfügung vom 3. November 1906 wieder aufgehoben worden.

Da hiernach nicht nur das erstinstanzliche Urteil von einem unzuständigen Gericht erlassen

ist, sondern schon die Klage bei einem unzuständigen Richter angebracht wurde, war weder nach dem Antrag des Beklagten die Berufung durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. — in welchem Falle das Urteil des Bezirksgerichts, das die Klage als unbegründet abwies, rechtskräftig geworden wäre —, noch auch unter Aufhebung dieses Urteils die Sache an den Kaiserlichen Bezirksricht-

ter zurückzuverweisen, sondern durch ein mit dem Einspruch nicht anfechtbares kontradiktorisches Urteil wegen Mangels einer absoluten Prozeßvoraussetzung auf Abweisung der Klage zu erkennen (vergl. Gaupp-Stein, Kommentar zur Z. P. O. § 330 Note II. 2. 3).

(Entscheidung des Obergerichts in Darassalam vom 22. Dezember 1910.)

